

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
Band: 95 (1998)
Heft: 6

Artikel: Leistung und Gegenleistung : neue Sozialhilfemodelle in der Diskussion
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-840777>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Leistung und Gegenleistung

Neue Sozialhilfemodelle in der Diskussion¹

Für Ueli Tecklenburg, Projektleiter im Fürsorgeamt des Kantons Waadt, ist die «Sozialdividende» oder das «Bürger Einkommen» (*revenu de citoyen neté*) die radikalste Form des Prinzips Leistung – Gegenleistung. Verführerisch an ihr sei, dass sie die enge Beziehung zwischen Einkommen und Arbeit aufgebe. Damit werde anerkannt, dass es der Gesellschaft nicht länger möglich sei, allen eine Arbeit als hauptsächliche Einnahmequelle zu garantieren. Sie kann gar als «libertär» gelten, weil sie das Individuum von der Notwendigkeit zu arbeiten befreit, wenn es sich mit dem Minimaleinkommen begnügt und wenn dieses so hoch angesetzt ist, dass es die Grundbedürfnisse zu befriedigen vermag. Die «Sozialdividende» stellt demnach den Zusammenhang zwischen Arbeitsstellung und Sozialstatus grundsätzlich in Frage. Sie ist ferner «universell» und vermeidet damit eine oft mühsame Berechnung des Rechtes auf eine Sozialversicherung oder Sozialhilfe. Doch sieht Tecklenburg in der «Sozialdividende» kein «Allerheilmittel», das alle aktuellen Probleme im Bereich der Armutsbekämpfung lösen würde. Ihre Einführung würde nicht nur ein radikales Umdenken und eine grundsätzliche Veränderung der herrschenden Mentalitäten bedingen, auch die sozialen und wirtschaftlichen Strukturen müssten tiefgreifend verändert werden. Wenn überhaupt, so Ueli Tecklenburg, könne die «Sozialdividende» nicht als kurzfristige Lösung sondern

höchstens als relativ fernes Ziel betrachtet werden.

Zwei gegensätzliche Philosophien

Wer davon ausgehe, so Ueli Tecklenburg, dass die Gemeinschaft gehalten sei, alles zu unternehmen, was zu einer wirtschaftlichen und sozialen Wiedereingliederung der Ausgeschlossenen beitrage, der gelange fast notwendigerweise zu neuen Sozialhilfe-Modellen. Solche wurden kürzlich vor allem in den lateinischen Kantonen (Genf, Tessin, Wallis, Neuenburg, Waadt; Freiburg ist daran, es zu tun) zugunsten der ausgesteuerten Arbeitslosen oder der Gesamtheit der Sozialhilfe-BezügerInnen eingeführt. (Vergleiche dazu auch ZöF 4/95: Neue Sozialhilfemodelle in den Kantonen Genf und Tessin.) Sie beinhalten eine «vertragliche» gegenseitige Beziehung zwischen Individuum und Gesellschaft und gehen davon aus, dass diese Gegenseitigkeit für die SozialhilfebezügerInnen einen positiven Integrationscharakter hat. Zu Meinungsverschiedenheiten Anlass gibt laut Tecklenburg insbesondere die Grundsatzfrage über Rechte und Pflichten der VertragspartnerInnen bei diesen Gegenleistungsmodellen. Zwar stellten vor allem die VertreterInnen der «Sozialdividende» die Gegenleistung wegen ihres möglicherweise erniedrigenden und stigmatisierenden Charakters prinzipiell in Frage – doch

¹ Zusammenfassung des Referates von Ueli Tecklenburg «Leistung und Gegenleistung» anlässlich der SKOS-Vorstandssitzung vom 19. März 1998 in Olten.

Grosse Variation: Kantonale «Gegenleistungs-Modelle»

Die in den erwähnten Kantonen gewählten gesetzlichen Lösungen variieren stark. Im Zusammenhang mit den Rechten und Pflichten geht es vom im *Tessin* gesetzlich verankerten «Recht des Bezügers» auf soziale oder berufliche Integrationsmassnahmen, unter der Voraussetzung, dass dieser einen Vertrag unterschreibt, bis zum *Neuenburgischen* «Nicht-Anrecht auf ein Wiedereingliederungs-Projekt», dem die BezügerInnen aber unterworfen werden können. In *Genf* spricht man «im Prinzip» von der Verpflichtung der BezügerInnen zu einer «kompensatorischen Aktivität», im *Wallis* «können Bezüger und öffentliche Hand einen Vertrag unterschreiben», und in der *Waadt* wird das «Anrecht auf den RMR (revenu minimum de réinsertion) davon abhängig gemacht, ob sich der Bezüger vertraglich verpflichtet, an seiner sozialen oder beruflichen Eingliederung teilzunehmen».

auch die BefürworterInnen der Gegenleistung seien sich nicht einig über deren Charakter und Inhalt. Dennoch stellt Ueli Tecklenburg in fast allen politischen Kreisen ein positives Echo auf das Prinzip der Gegenleistung fest. Hinter dieser scheinbaren Einstimmigkeit macht er allerdings je nach sozialpolitischer oder auch gesellschaftspolitischer Einstellung zum Teil fast gegensätzliche Konzeptionen aus:

Für die einen stellt die Gegenleistung eine «moralische Verpflichtung» für die BezügerInnen gegenüber der öffentlichen Hand dar. Diese Haltung zeige ein

Misstrauen gegenüber den BezügerInnen: Sie würden sich ihrer Situation erfreuen und das System missbrauchen, wären sie nicht dem Zwang zur Gegenleistung unterstellt.

Eine zweite Philosophie sieht die Gegenleistung als Anreiz und Mitbeteiligung, die sich für die Betroffenen finanziell vorteilhaft auswirkt. Dies setzt laut Tecklenburg allerdings voraus, dass die von den BezügerInnen geforderten Aktivitäten nicht nur der Öffentlichkeit von Nutzen sind, sondern in erster Linie die berufliche und/oder soziale Integration der BezügerInnen anvisiert. Die «Gegenleistung» der BezügerInnen ist demnach mit einer Verpflichtung der öffentlichen Hand verbunden, solche Massnahmen zur Verfügung zu stellen, da diese als Recht für die BezügerInnen betrachtet werden.

«Sich der Risiken bewusst sein»

Ein gewisses Mass an Verständnis bringt Ueli Tecklenburg für jene auf, welche die «Gegenleistungs-Modelle» ablehnen aus der Befürchtung heraus, der Staat sei ausserstande, allen potentiellen BezügerInnen derartige Massnahmen zur Verfügung zu stellen. Er räumt ein, die Bereitstellung einer genügend grossen Anzahl – und vor allem den BezügerInnen angepasste – Massnahmen sei ein schwierig zu lösendes Problem. Verschärft werde es bereits heute durch die eventuelle Konkurrenz zwischen Arbeitslosen-Versicherungs- und Sozialhilfe-Integrationsprogrammen. Zudem liege in einem derart heiss umkämpften Markt die Versuchung nahe, wirkliche Arbeitsstellen durch weitgehend von der öffentlichen Hand finanzierte «Eingliederungs-Aktivitäten» zu ersetzen. Bereits gebe es ausserdem Hinweise, so Ueli

Tecklenburg, dass auch innerhalb des «sekundären Arbeitsmarktes» höher Qualifizierte bessere Chancen haben, einen «Integrations-Arbeitsplatz» zu erhalten als unqualifizierte Personen². «Wir müssen uns all dieser Risiken bewusst sein und sie im Rahmen des Möglichen bekämpfen, aber sie bedeuten noch nicht, dass «Eingliederungsverträ-

ge» als aktive Integrationshilfe pauschal abgelehnt werden müssen. Sonst bedeutete dies eine Abdankung der öffentlichen Hand, und wir nähmen auch ohne «Sozialdividende» eine Betonnie- rung der «Zweidrittelsgesellschaft» in Kauf», sagte Ueli Tecklenburg in seinem Referat vor den SKOS-Vorstandsmitgliedern.

gem

² Rita Baur: Le marché du travail secondaire en Suisse, in: Vie économique 1/98; Dominique Felder: Rapport d'évaluation de la loi genevoise sur le revenu minimum cantonal d'aide sociale pour les chômeurs en fin de droit, Genève, 1997; Soliwork – Soziale Integration und Sozialhilfeablösung durch Erwerbstätigkeit, Sozialdepartement der Stadt Zürich, 1997.

CNG plant Initiative

Kinderzulage von 600 Franken

Der Christlich-nationale Gewerkschaftsbund der Schweiz (CNG) will Druck machen für ein zeitgemässes Familienzulagensystem in der Schweiz. Er bereitet eine Volksinitiative vor, die Kinderzulagen von rund 600 Franken pro Monat fordert.

Die Familienzulagen seien lückenhaft, zersplittert und sehr uneinheitlich, schreibt der CNG. Im Wallis und in Zug werden für ein Kind monatlich 200 Franken bezahlt, in Genf oder im Thurgau dagegen nur gerade 135 Franken. Die bereits 1991 eingereichte parlamentarische Initiative Fankhauser, die die Einführung eines gesamtschweizerischen Kinderzulagensystems vorsieht und eine einheitliche Kinderzulage von mindestens 200 Franken erreichen möchte, kommt nicht vom Fleck und ist im Rahmen des von Finanzminister Villiger einberufenen «Runden Tisches» bis ins Jahr 2001 aufs Eis gelegt worden.

Für die Finanzierung schlägt der CNG eine eidgenössische Erbschafts-

steuer vor. Damit könne dem Gedanken des Ausgleichs unter den Generationen nachgelebt werden, schreibt Gewerkschaftspräsident Hugo Fasel. Pro Jahr werden rund 25 Mia. Franken durch Erbschaft und Schenkung an die Nachkommen weitergegeben – häufig steuerfrei oder zu einem tiefen Satz, denn immer mehr Kantone haben im Konkurrenzkampf um gute Steuerzahler die kantonale Erbschaftssteuer abgeschafft.

Dass Alleinerziehende und junge Familien mit Kindern zu den wichtigsten Gruppen gehörten, die unter Armut litten, sei durch verschiedene Studien erhärtet, schreibt der CNG und verweist unter anderem auf die Armutsstudie Leu und die BASS-Studie zu den Kinderkosten in der Schweiz (siehe ZeSo 5/98, Seite 74ff). Die Initiative wird sich in bezug auf die Höhe der Kinderzulagen an den Vorschlägen des Berner Büros BASS orientieren.

cab